

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Gesundheit Bochum			
Ggf. Standort				
Studiengang	<i>Management für Pflege- und Gesundheitsberufe</i>			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	25.09.2023			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	22	Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige*r Referent*in	Anne-Katrin Reich
Akkreditierungsbericht vom	14.08.2023



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	26
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	27
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	28
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	28
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	28
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	28
3 Begutachtungsverfahren	29
3.1 Allgemeine Hinweise	29
3.2 Rechtliche Grundlagen	29
3.3 Gutachter*innen	29
4 Datenblatt	30
4.1 Daten zum Studiengang	30
4.2 Daten zur Akkreditierung	31
5 Glossar	32
Anhang	33
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	33
§ 4 Studiengangprofile	33



§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	34
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	34
§ 7 Modularisierung	35
§ 8 Leistungspunktesystem	36
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	37
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	38
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	38
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	39
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	40
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	40
§ 12 Abs. 1 Satz 4	40
§ 12 Abs. 2	40
§ 12 Abs. 3	40
§ 12 Abs. 4	40
§ 12 Abs. 5	41
§ 12 Abs. 6	41
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	41
§ 13 Abs. 1	41
§ 13 Abs. 2	41
§ 13 Abs. 3	42
§ 14 Studienerfolg	42
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	42
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	42
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	43
§ 20 Hochschulische Kooperationen	43
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	44



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Es handelt sich nicht um einen reglementierten Studiengang.



Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang *Management in Pflege- und Gesundheitsberufen (M.A.)* ist zusammen mit den beiden Bachelorstudiengängen *Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft (B.A.)* und *Gesundheitsökonomie (B.A.)* das Studienangebot des am 01.09.2022 an der Hochschule für Gesundheit Bochum gegründeten Departments für Ökonomie und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen (DÖNG). Die Aufnahme des Studienbetriebes ist für den 25.09.2023 geplant. Der Studiengang passt zum Hochschulprofil, denn dieses hat zum zentralen Ziel, Beiträge zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung zu leisten.

Der dreisemestrige Masterstudiengang *Management für Pflege- und Gesundheitsberufe (M.A.)* richtet sich laut Hochschule an Absolvent*innen eines Bachelorabschlusses in den Pflegewissenschaften oder in einem Gesundheitsberuf, die sich zusätzlich betriebswirtschaftlich qualifizieren möchten, um entweder eine Führungsposition in Einrichtungen des Gesundheitswesens anzustreben oder sich für die veränderten Anforderungen in ihrem Beruf vorbereiten. Im Rahmen des Masterstudiengangs sollen betriebswirtschaftliche Prozesse sowie politische und rechtliche Rahmenbedingungen der Gesundheitswirtschaft vermittelt werden und ergänzend Aspekte der Digitalisierung.

Der Studiengang ist laut Hochschule dadurch interdisziplinär und anwendungsorientiert ausgerichtet, dass auf vorhandene Bachelorkompetenzen aus dem Bereich Pflege und Gesundheit aufgebaut und daran angeknüpft wird. Mit diesem Studium erwerben die Studierenden Kompetenzen im Bereich des analytischen und interdisziplinären Denkens, des Projekt- und Schnittstellenmanagements und der unternehmerischen Sozialverantwortung.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Mit dem neuen Studiengang bedient die Hochschule einen Bedarf im Gesundheitswesen an solchen Pflege- und Gesundheitskräften, die sich mit den Bereichen Management, Ökonomie und Nachhaltigkeit auskennen. Diese Kompetenzen werden nach Auffassung der Gutachtergruppe mehr denn je gebraucht. Bei Gesprächen mit Bachelorstudierenden der Hochschule aus den Bereichen Pflege und Gesundheitsberufen wird deutlich, dass auch sie das neue Masterangebot begrüßen.

Die Stärke des Studiengangs wird darin liegen, dass dieser in einer hervorragend ausgestatteten Hochschule angeboten wird, in der Studierende z.B. Pflegesituationen und eine Krankenhausumgebung nachvollziehen und auf diese Weise die betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen reflektieren können.

Das bisher vorgelegte Konzept könnte nach Auffassung der Gutachtenden gewinnen, indem sowohl das bereits vorhandene Knowhow als auch die personellen Ressourcen der anderen Departments der Hochschule insbesondere im Bereich von Ökonomie sowie Recht im Gesundheitswesen noch mehr einbezogen wird.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang *Management in Pflege- und Gesundheitsberufen (M.A.)* baut auf einem Bachelorgrad auf und ist gemäß § 2 Satz 2 der Rahmenprüfungsordnung für Masterprogramme am DÖNG (RPO_DÖNG_Entw.Akk., im Folgenden RPO)² als weiterer berufsqualifizierender Abschluss konzipiert. Dass die Regelstudienzeit drei Semester beträgt, an dessen Ende 90 ECTS vergeben werden, war zunächst nicht direkt geregelt. Lediglich indirekt ließ sich die Regelstudienzeit aus § 5 in der fachspezifischen Prüfungsordnung (Teil II) (FSB_DÖNG_EntwurfAkk, im Folgenden FSB) und der daran angefügten Anlage „Studienverlaufsplan“, herauslesen, dass der Masterstudiengang drei Semester dauert. Aus der Aufsummierung der in § 2 FSB genannten Module ließ sich die Gesamt-ECTS-Zahl von 90 ECTS erkennen.

Die FSB (Band II, Anlage 2d) wurde inzwischen um den § 2a ergänzt, in dem die Regelstudienzeit von drei Semestern und die zu erlangenden 90 ECTS festgelegt sind. Die Studienstruktur und die Studiendauer sind dadurch klar und konsistent geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist laut Selbstbericht (Band I, Daten zu den Studiengängen, Seite 5) als konsekutiver Masterstudiengang und als Vollzeitstudium konzipiert (s. Band II, Anlage FSB_neu_MPG, § 2).

Gemäß § 1 Satz 3 FSB soll der Studiengang interdisziplinär und anwendungsorientiert ausgerichtet sein.

Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit von 18 Wochen ist in § 12 Abs. 9 RPO geregelt. Die FSB regelt in einer Tabelle in § 3 Abs. 1 FSB, dass die Masterprüfung aus zwei Teilprüfungen besteht, aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.

Für Modulinhalt und Qualifikationsziele verweist § 6 Abs. 1 FSB auf das Modulhandbuch. In § 12 Abs. 1 der RPO ist geregelt, dass mit der Abschlussarbeit gemäß § 4 Abs. 3 MRVO gezeigt werden soll, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des Studiengangs selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Damit liegt eine entsprechende rechtsverbindliche Regelung vor.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

² Die Rahmenprüfungsordnung liegt als Entwurf vor.



Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das DÖNG hat die Einschreibung und weitere verfahrenstechnische Anforderungen in einer Einschreibungsordnung geregelt (s. Anlage 2a). Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen werden in einer fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für das DÖNG (FSZugO_MA_DÖNG) geregelt (s. Entwurfsfassung in Anlage 2b).

Zum Masterstudium kann gemäß § 2 und 3 FSZugO_MA_DÖNG zugelassen werden, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiengangs (in der Regel Bachelorstudiengang) mit in der Regel 210 ECTS in den Fachrichtungen Pflege, Therapiewissenschaft oder Gesundheitswissenschaften und deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 49 Abs. 10 S. 1 HG nachweisen kann. Eine Liste der Pflege- und Gesundheitsberufe, die als einschlägige Hochschulabschlüsse im Sinne des § 3 Absatz 1 FSZugO_MA_DÖNG angesehen werden, ist der Ordnung als Anlage Nr. 1 angefügt.

Deutsche Sprachkenntnisse gelten gemäß § 2 Abs. 2 FSZugO_MA_DÖNG durch die Hochschulzugangsbechtigung bzw. durch den Abschluss eines deutschsprachigen Studiengangs als nachgewiesen. Bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerber*innen kann der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 5 Abs. 2 Einschreibungsordnung durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-2) oder einen gleichwertigen Sprachnachweis erbracht werden.

Um einen Zugang für Studieninteressierte zu ermöglichen, die einen Bachelorabschluss von mindestens 180 ECTS nachweisen, kann der Prüfungsausschuss des DÖNG bestimmte Vorleistungen im Umfang von bis zu 30 ECTS anrechnen. Welche Vorleistungen insbesondere auf die fehlenden 30 ECTS angerechnet werden, regelt § 3 Abs. 2 FSZugO_MA_DÖNG in Verbindung mit Anlage Nr. 2 und nennt hierfür insbesondere drei Alternativen:

- eine mindestens 24-monatige Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 50 von Hundert in einem Pflege- oder Gesundheitsberuf, für die 30 ECTS angerechnet werden.
- zusätzliche Studienleistungen in bestimmten Modulen (s. Anlage 2 Ziff. 2 FSZugO_MA_DÖNG),
- Forschungserfahrungen, wobei die Anerkennung in ECTS gestaffelt ist nach dem Stellungumfang der wissenschaftlichen Stelle (s. Anlage 2 Ziff. 3 FSZugO_MA_DÖNG).

Nur wenn 30 ECTS aus Vorleistungen angerechnet sind, können Studierende gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 FSZUGO_MA_DÖNG den Hochschulzugang erlangen. Sollte die Hochschule planen, die Möglichkeit einer vorläufigen Immatrikulation unter Auflage des Nachholens von fehlenden ECTS-Punkten eröffnen, müsste sie dieses explizit in den Ordnungsmitteln zum Ausdruck bringen und in die auf ihrer Homepage zu sehenden Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen einpflegen. Auf diese Weise stellt die Hochschule sicher, dass am Ende des konsekutiven Masterstudiums in Summe im Regelfall 300 ECTS erreicht sein werden.

Die Entscheidung über die Anerkennung der 30 ECTS-Kreditpunkte trifft der Prüfungsausschuss des DÖNG auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Die Regelungen der §§ 14, 14a RPO gelten entsprechend.



Eine Regelung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 MRVO bzw. § 5 Abs. 1 Satz 2 StudakVO NRW bedarf es nicht, da die Hochschule im Laufe des Verfahrens den weiterbildenden Masterstudiengang in einen konsekutiven Masterstudiengang geändert hat.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung gemäß § 1 a FSB_DÖNG_MPG „Master of Arts (M.A.)“. Das Abschlusszeugnis wird durch das Diploma Supplement mit Transcript of Records ergänzt (s. Anlage 2e und Anlage 2f des Selbstbericht). Das Diploma Supplement liegt in englischer Sprache vor. Das Diploma Supplement entspricht den aktuellen Vorgaben von KMK und HRK.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert und umfasst insgesamt elf Pflichtmodule. Die Module sind mit Leistungspunkten versehen. Ein Studienverlaufsplan (s. Anlage 1a) und Modulbeschreibungen (s. Anlage 1b) liegen vor, die als Anlagen der FSB verbindlich regelnden Charakter haben. In diesem Masterstudiengang werden für fast alle Module sechs ECTS-Punkte vergeben. Das Abschlussmodul „Masterarbeit und Kolloquium“ umfasst 30 ECTS, davon entfallen 25 ECTS auf die Masterarbeit und 5 ECTS auf ein Kolloquium.

Die Lerninhalte aller Module werden innerhalb eines Semesters vermittelt. Studieninhalte sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Lernziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen zur Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen zur Vergabe der Leistungspunkte (inkl. Angaben zur Benotung und der Prüfungsart), ECTS-Punkte, Häufigkeit des Angebots und den oder die Modulverantwortlichen. Der Arbeitsaufwand untergliedert sich in Präsenz- bzw. Kontaktzeit (in SWS) und Selbststudium (in Stunden). Zudem wird die Moduldauer angegeben.

Der Umfang der Prüfungen ist definiert. Die Angaben zur Benotung können § 15 Rahmenprüfungsordnung (RPO_BA_DÖNG) entnommen werden. Dem Zeugnis, das nach erfolgreichem Studienabschluss ausgestellt wird, wird gemäß § 18 Abs. 6 RPO eine „ECTS-Einstufungstabelle“ im Sinne des ECTS Leitfadens der Europäischen Kommission von 2009 beigelegt, die die Statistische Verteilung der Gesamtnote in Form einer Standardtabelle darstellt. Hier wird empfohlen die aktuelle Fassung des ECTS-Leitfadens von 2015 umzusetzen (<https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/da7467e6-8450-11e5-b8b7-01aa75ed71a1>).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.



1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für alle drei Semester plant die Hochschule 30 ECTS pro Semester zu vergeben, insgesamt 90 ECTS. Unter Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzung eines 210 ECTS umfassenden Bachelorabschlusses werden mit dem 90 ECTS-Masterprogramm die verlangten 300 ECTS erreicht.

Für einen ECTS-Leistungspunkt setzt die Hochschule gemäß § 6 Abs. 2 RPO_BA_DÖNG 30 Arbeitsstunden an. Die Leistungspunkte werden gemäß § 6 Abs. 4 RPO jeweils nach Abschluss eines Moduls vergeben, wobei der erfolgreiche Abschluss eines Moduls das Bestehen der in den Fachspezifischen Bestimmungen zugeordneten Modulabschlussprüfung voraussetzt.

Bei der überwiegenden Zahl der Module ist nach erfolgreichem Abschluss die Vergabe von 6 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen mit Ausnahme der Module „Masterprüfung“ mit 30 ECTS, wobei für die Masterarbeit 25 ECTS und für das mündliche Kolloquium 5 ECTS vergeben werden (s. § 3 Abs. 1 letzte Zeile in der Tabelle FSB). Die Masterprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen:

1. Teilprüfung: Masterarbeit (Bearbeitungszeit 18 Wochen, Umfang mind. 50 DIN-A4 Seiten und max. 70 DIN-A4-Seiten, Gewichtung 25/30) und
2. Teilprüfung: mündliche Prüfung (Dauer: 45 Minuten), Gewichtung 5/30 Kolloquium). Eine Anmeldung zur Masterarbeit ist möglich, sobald die Studierenden mindestens 54 CP erlangt haben. Eine Anmeldung zur mündlichen Prüfung kann erst erfolgen, wenn die Masterarbeit mit „bestanden“ bewertet ist.

Die Bearbeitungsdauer wurde im Laufe des Verfahrens von 12 Wochen auf 18 Wochen für die Masterarbeit verlängert, für die 25 ECTS vergeben werden, was als mit den Rahmenbedingungen des § 8 MRVO noch als vereinbar angesehen wird. Denn demnach würden für eine Bearbeitungszeit von 18 Wochen 750 Stunden (25 ECTS x 30 Stunden) Bearbeitungszeit angesetzt werden, was einer Arbeitsbelastung von 41,6 Stunden pro Woche entsprechen würde. In der Begründung zu § 8 MRVO wird bei einem Vollzeitstudium von einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung zwischen 32 und 39 Wochenstunden ausgegangen. Nur für die Dauer der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit wird diese Wochenstundenlast in vertretbarem Maß überschritten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule hat für die Anerkennung und Anrechnung im Selbstbericht leider keine Angaben gemacht. Die relevanten Regelungen für die Anerkennung und Anrechnung lassen sich jedoch aus der Rahmenprüfungsordnung des Departments „DÖNG“ an der Hochschule entnehmen.

Über Anerkennungen entscheidet an der Hochschule gemäß § 14 Abs. 5 RPO der Prüfungsausschuss. Die Entscheidungsdauer von maximal 12 Wochen ist geregelt.

Die Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen hat die Hochschule in § 14 RPO angemessen geregelt, indem sie festlegt, dass diese anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden, die dann von der Hochschule schriftlich zu begründen sind. In der RPO könnte deutlicher



die Vorgabe des § 63 Abs. 2 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen hervorgehoben werden, dass Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet werden.

Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen ist bis maximal zur Hälfte der für die Studiengänge vorgesehenen Leistungspunkte auf das Hochschulstudium möglich, wenn die auf das Hochschulstudium anzuerkennenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind (vgl. § 14a RPO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In der Begutachtung standen insbesondere die Qualifikations- und Kompetenzziele des Masterprogramms auf dem Prüfstand, die nach Angaben der Hochschule interdisziplinär und anwendungsorientiert ausgerichtet sein sollen, sodass mit diesem Studium Kompetenzen im Bereich des „analytischen und interdisziplinären Denkens, des Projekt- und Schnittstellenmanagements und der unternehmerischen Sozialverantwortung“ erworben werden können.

Damit einher gingen Fragen der Berufsbefähigung und der geeigneten Wahl der Prüfungsformen.

Auch die zeitliche Perspektive der Personalentwicklungsplanung des Departments und die Nutzung vorhandener u.a. personeller Ressourcen der Hochschule aus anderen Departments für diesen Studiengang wurden diskutiert.

Nach der Vorprüfung wurden folgende verbessernde Änderungen am Selbstbericht und den Anlagen vorgenommen:

- In der studiengangspezifischen Prüfungsordnung wurde § 2a ergänzt, um die Regelstudienzeit und die erreichbaren Gesamtleistungspunkte von 90 ECTS klar zu regeln.
- Der Masterstudiengang wurde gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 MRVO von „weiterbildend“ auf „konsekutiv“ geändert.
- Das Diploma Supplement wurde in englischer Sprache vorgelegt.
- Die Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit wurde von 12 auf 18 Wochen verlängert.

Inhaltliche Änderungen oder Nachbesserungen wurden im laufenden Verfahren nicht vorgenommen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Mit dem für das konsekutive Masterprogramm gewählten Studiengangstitel *Management für Pflege- und Gesundheitsberufe* wird die Ausrichtung des Studiengangs angekündigt. Aufbauend auf unterschiedlichen ersten akademischen Hochschulabschlüssen im Bereich von Pflege- und Gesundheitsberufen sollen Studierende ergänzende, ihr akademisches Profil verbreiternde Managementkompetenzen erwerben. Den Bedarf an den Kompetenzen des Studienprogramms begründet die Hochschule u.a. mit dem aufgrund von Finanzierungspässen im Gesundheitssektor wachsenden Kostendruck, mit der zunehmenden Digitalisierung in der Gesundheitsversorgung und dem Erfordernis an Rechtskenntnissen mit dem Bezug auf die gesundheitspolitischen Veränderungen.

Um die Qualifikationsziele des Studienprogramms darzulegen differenziert die Hochschule im Selbstbericht ausführlich die verschiedenen Dimensionen nach dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ (Band I, Seiten 8 bis 12) untergliedert nach Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung

³ Der HQR wurde im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen.



und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation, Wissenschaftliches Verständnis/Professionalität, Interprofessionalität, avisierte und mögliche Berufsfelder sowie Berufschancen, allgemeine Ziele zur Persönlichkeitsbildung, Selbstbestimmungsfähigkeit, Mitbestimmungsfähigkeit, Solidaritätsfähigkeit, Beschäftigungsfähigkeit, Persönlichkeitsentwicklung und zivilgesellschaftliches Engagement.

Absolvent*innen verfügen laut Selbstbericht (Band I, Seite 9) nach dem Studium u.a. über folgendes Wissen und Verstehen:

- *Kompetenzen zur Personal- und Mitarbeiterführung*
- *Kompetenzen zur Organisationsentwicklung und im Projektmanagement*
- *Kompetenzen für eine Unternehmensführung*
- *Kompetenzen im Qualitäts-, Risiko- und Prozessmanagement*
- *Kompetenzen in angrenzenden Teilgebieten wie Recht, Ethik, Digitalisierung und*
- *Nachhaltigkeitsmanagement im Gesundheitswesen.*

Das Studiengangskonzept soll so gestaltet sein, dass die Absolvent*innen über ein breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer und multidisziplinärer Herausforderungen im Rahmen des Managements von Gesundheitseinrichtungen verfügen. Im Selbstbericht heißt es dazu: „*Inbesondere können sie*

- *ihre methodischen Kompetenzen auf konkrete Problemstellungen der beruflichen Praxis übertragen, fundierte Entscheidungen auch bei begrenzten Informationen wissenschaftlich [...] fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse [...] berücksichtigen die mit diesen Entscheidungen einhergehen;*
- *autonom und eigenständig gesundheitsökonomische Projekte durchführen;*
- *qualitative und quantitative Forschungsmethoden anwenden und auf spezifische Fragestellungen im Bereich des Managements von Gesundheitseinrichtungen übertragen;*
- *Veränderungsprozesse vor dem Hintergrund von Kosten-Nutzen-Analysen bewerten und einleiten;*
- *auf der Grundlage des Lehr- und Lernangebots und der damit erworbenen fachlichen und methodischen Kompetenzen die komplexen Interaktionen in Wertschöpfungsketten des Gesundheitssystems oder multidisziplinäre Zusammenhänge eigenständig bewerten und Entscheidungen ableiten;*
- *die Wirkung gesundheitsökonomischer und -politischer Maßnahmen oder veränderte Aufgabenspektren der Akteure im Gesundheitswesen kritisch würdigen;*
- *Methoden der betriebswirtschaftlichen Teildisziplinen auf Unternehmen der Gesundheitswirtschaft autonom und eigenständig anwenden;*
- *sozial- und gesellschaftspolitische Probleme identifizieren, Konzepte im Bereich des Gesundheitswesens analysieren und selbstständig Entscheidungen für gesundheitsökonomische Problemstellungen treffen.“*

Für weitere Ausführungen der Hochschule zu den Qualifikationszielen wird auf den Selbstbericht verwiesen (Band I, Seiten 8 bis 12). Die Qualifikationsziele sind im Diploma Supplement unter Punkt 4.2 konkret wie folgt zusammengefasst:

„Der Masterstudiengang „Management für Pflege- und Gesundheitsberufe“ ist ein interdisziplinärer und anwendungsorientierter betriebswirtschaftlicher Studiengang für Studierende mit einem Bachelorab-



schluss in den Pflegewissenschaften oder einem anderen Gesundheitsberuf. Der Fokus liegt auf der Vermittlung fortgeschrittener Kenntnisse und Qualifikationen im Management bzw. der Leitung von Einrichtungen im Gesundheitswesen. Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs verfügen über Kompetenzen wie analytisches und interdisziplinäres Denken, Projekt- und Schnittstellenmanagement, adressatengerechte Kommunikation und Teamfähigkeit.

Sie sind für Führungs- und Leitungsaufgaben im Gesundheitswesen qualifiziert, insbesondere im Bereich der Entwicklung und Durchführung wissenschaftlich fundierter Maßnahmen und deren Evaluierung. Die Absolventin/der Absolvent ist mit dem Konzept des Corporate Social Responsibility vertraut, kann unternehmerische Entscheidungen vor dem Hintergrund dieses Konzeptes analysieren und beurteilen. Die Absolventinnen und Absolventen haben Kompetenzen in den Bereichen gesellschaftlich-ethischer Fragestellungen erworben und damit ihre Befähigung zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung ausgebaut.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe lobt das aus ihrer Sicht wichtige Angebot von betriebswirtschaftlichen Zusatzqualifikationen für Absolvent*innen von ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen in Pflege- und Gesundheitsberufen auf Masterniveau. Die Studierenden bestätigen während des Begehungstermins an der Hochschule am 23.05.2023 diese Ansicht, indem sie den Wunsch nach entsprechenden Masterangeboten klar äußern und sich auch persönlich ganz überwiegend für das neue Programmkonzept interessieren.

Die Gutachtergruppe erkennt, dass die Hochschule den Management-Masterstudiengang deshalb als „interdisziplinär“ bezeichnet, weil sie von der aus unterschiedlichen Pflege- und Gesundheitsberufen mitgebrachten Perspektiven der Studierenden einer Kohorte ausgeht, die sich in den Seminaren und Gruppenarbeiten positiv auswirken sollen. Die Gutachtergruppe fragt sich, inwiefern der zu akkreditierende Masterstudiengang an eine Interdisziplinarität anknüpft und wenn ja, an welche.

Mit dem Bezug der betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Lehre auf den Gesundheitssektor und einem diese Themen vertiefenden Forschungsprojekt (Band II, Anlage 1b Modulhandbuch; Modul MPG23.05) hält die Gutachtergruppe für angemessen, den Studiengang als „anwendungsorientiert“ zu bezeichnen. Die Studierenden werden für ihr in Gruppen zu bearbeitendes Modul „Forschungsprojekt“ vom Netzwerk der Hochschule zu Partner*innen innerhalb und außerhalb der Region profitieren können, das auch auf der Internetseite und im Studiengangsflyer erwähnt wird (https://www.hs-gesundheit.de/fileadmin/user_upload/Flyer_Studiengaenge/20230110_Doeng_Flyer_MPG_Web.pdf).

Die Gutachter*innen sind überzeugt, dass im Masterprogramm ein *analytisches und interdisziplinäres Denken, Projekt- und Schnittstellenmanagement, adressatengerechte Kommunikation und Teamfähigkeit* erworben werden können. Trotz oder gerade wegen der vielfältigen unterschiedlichen Managementmodule empfiehlt das Gutachterteam im Informationsmaterial zum Studiengang nicht von *fortgeschrittenen Kenntnissen und Qualifikationen im Management*, sondern richtigerweise von allgemeinen Managementkenntnissen im Sinne von Grundlagen zu sprechen. Denn die Hochschule beabsichtigt gerade Studierende in dieses Masterprogramm aufzunehmen, die zuvor keine oder fast keine betriebswirtschaftlichen Grundlagen mitbringen. Auch wenn das Modul „Forschungsprojekt“ eine Art Klammerfunktion zwischen den Modulen des Programms bieten kann, ist von einer akademisch vertieften Managementqualifikation bei realistischem Erwartungsmanagement nach einer nur eineinhalbjährigen Studiendauer nicht auszugehen. Ein generalistischer Ansatz dieses Masterprogramms schmälert den Wert des betriebswirtschaftlichen



Knowhows für eine Berufsbefähigung in leitenden Funktionen des Pflege- und Gesundheitssektors nicht. Die Gutachter*innen sehen das Masterniveau als erfüllt an.

Die Gutachtergruppe empfiehlt insgesamt, die Qualifikationsziele im Hinblick auf die avisierte Berufsbefähigung noch stringenter darzustellen, damit Studieninteressierte noch besser attrahiert werden können und leicht erkennen, welche beruflichen Möglichkeiten sich ihnen nach Abschluss dieses Masterprogramms eröffnen. Die sehr umfangreichen und inhaltlich detailliert aufgelisteten Lernergebnisse in den Modulbeschreibungen könnten auf die wesentlichen gemeinsamen Kompetenzen reduziert werden. Eine weniger breite Darstellung würde den Studierenden zudem helfen zu erkennen, welche Kompetenzen in den Leistungskontrollen geprüft werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule könnte die Qualifikationsziele stringenter darstellen und die Lernergebnisse in den Modulbeschreibungen auf wesentliche Kompetenzen kürzen.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Insgesamt werden elf Pflichtmodule (inklusive Abschlussarbeit) verteilt auf drei Semester zu Inhalten im Bereich Betriebswirtschaft, Personalführung, Ethik, Recht und in verschiedenen Managementkonzepten der Gesundheitswirtschaft angeboten (s. Band II, Anlage, 1a Studienverlaufsplan). Das Modul „Forschungsprojekt“, das bei einem Studieneinstieg im Wintersemester im ersten Fachsemester vorgesehen ist, dient laut Selbstbericht (Band I, Seite 13) dazu, dass die Studierenden in kleinen Gruppen eigenverantwortlich ein gemeinsames Projekt mit starkem Praxisbezug unter Anwendung von Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens erarbeiten. Sie sollen dadurch Projektmanagement lernen, indem sie ihre Arbeitspakete strukturieren und in einem gruppendynamischen Prozess gemeinsam ein Projektziel erarbeiten, analysieren und präsentieren. Die Studierenden sollen hiermit auch ihre Kompetenz der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Akteur*innen aus dem Studien- und Berufsumfeld stärken.

Die Hochschule erklärt, dass das erste und zweite Semester der *„Vertiefung von grundlegenden betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und der Heranführung an gesundheitsbezogenen Managementmethoden, Anforderungen der zunehmenden Internationalisierung und der Geschäftstätigkeit im Gesundheitssektor“* dienen soll. Dabei ist die Reihenfolge der Module und des Studieneinstiegs im ersten oder zweiten Semester flexibel. Die Studierenden können sowohl im Winter- als auch im Sommersemester in das Masterprogramm einsteigen.

Die Hochschule führt im Selbstbericht (Band I, Seite 13) weiter aus: *„Eine anwendungsorientierte Lernstruktur steht innerhalb der Module im Vordergrund und soll immer einen Branchenbezug zum Gesundheitssektor besitzen. Die Module des ersten und zweiten Semesters kombinieren Inhalte aus den Wirtschaftswissenschaften mit den Gesundheitswissenschaften. Mit den Modulen Innovationsmanagement und digitalisierte Gesundheitsversorgung (MPG23.03) und Marktorientierte Unternehmensführung (MPG23.06) soll eine Betonung auf die Themen Digitalisierung, Nachhaltigkeitsmanagement und auch*



*Netzwerkmanagement legen und wie hieraus Handlungsoptionen marktorientiert abgeleitet werden und wie Studierende diese für eine Unternehmensführung im Gesundheitswesen lernen umzusetzen. Die Studierenden sollen auch mit den Modulen Ethik (MPG23.02) und Corporate Social Responsibility Management (MPG23.04) an die aktuellen Herausforderungen im Gesundheitswesen für Arbeitgeber*innen und in der Führung von Mitarbeiter*innen im Gesundheitssektor sensibilisiert und vorbereitet werden. Somit gilt es neben der Kombination von aktuellen Managementtechniken auch Kenntnisse des (deutschen) Gesundheitssystems zu vermitteln und gleichzeitig die Persönlichkeitsentwicklung und das berufliche Selbstverständnis als eine zukünftige Führungskraft wirksam zu entfalten.“*

Die Module im Einzelnen sind dem folgenden Studienplan zu entnehmen:

Modul-Nr.	Modultitel	1. Semester				2. Semester			3. Semester			Summe SWS	CP
		Lehrform				Lehrform			Lehrform				
		V	Ü	PS	S	V	Ü	S	V	Ü	S		
MPG23.01	Personalführung und Change Management	2			2							4	6
MPG23.02	Ethik	2			2							4	6
MPG23.03	Innovationsmanagement und digitalisierte Gesundheitsversorgung	4										4	6
MPG23.04	Corporate Social Responsibility Management	4										4	6
MPG23.05	Forschungsprojekt			1								1	6
MPG23.06	Marktorientierte Unternehmensführung					2	2					4	6
MPG23.07	Prozess-, Qualitäts- und Risikomanagement					2		2				4	6
MPG23.08	Managing Financial Resources					2	2					4	6
MPG23.09	Angewandte Unternehmensführung					2	2					4	6
MPG23.10	Recht im Gesundheitssektor					4						4	6
MPG23.11	Masterarbeit und Kolloquium											0	30
Summe SWS		12	0	1	4	12	6	2	0	0	0	37	
Summe CP			17				20			0		37	
			30				30			30			90

Abkürzungen

- V Vorlesung
- Ü Übung
- S Seminar
- PS Projektstudium
- SWS Semesterwochenstunden
- CP Credit Points = ECTS

Tabelle 1: Struktur des Curriculums im Masterstudiengang "Management für Pflege- und Gesundheitsberufe"

Bis auf das Forschungsprojekt entscheidet sich die Hochschule im ersten Semester durchgehend für die Lehrform der Vorlesung. Im zweiten Semester werden in den Modulen „Marktorientierte Unternehmensführung“, „Management Financial Ressourcen“ und „Angewandte Unternehmensführung“ neben der Vorlesung Übungen angeboten. Im Modul „Prozess-, Qualitäts- und Risikomanagement“ wird zusätzlich zur Vorlesung ein Seminar durchgeführt.

Freiräume zur Selbstgestaltung des Studiums ergeben sich u.a. durch das Forschungsprojekt, zwei Hausarbeiten und die Masterarbeit.

Mit dem in den ersten beiden Semestern erworbenen Kompetenzen werden die Studierenden auf die Abschlussarbeit im dritten Semester vorbereitet.



Die Hochschule verleiht den akademischen Grad „Master of Arts“, was sie für den nach ihrem Konzept eher praxisorientiert gedachten Masterangebot für angemessen hält.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt insgesamt, dass die Hochschule für Gesundheit Bochum für den Masterstudiengang *Management für Pflege- und Gesundheitsberufe* im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation ein stimmiges Curriculum vorgelegt hat.

Die Gutachtenden halten den Studiengangstitel „Management für Pflege- und Gesundheitsberufe“ für aussagekräftig und passend. Der Aufbau und die Auswahl der Module für das Curriculum des Masterprogramms sind geeignet, um die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen. Der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung „Master of Arts“ werden als richtig und angemessen angesehen.

Für das Modulkonzept empfehlen die Gutachter*innen bei der Bezeichnung einzelner Module aussagekräftige Modultitel zu finden, die weniger die jeweiligen einzelnen Inhalte der Module aufzählen, sondern die übergreifenden Kompetenzen in den Vordergrund rücken. So könnte, z.B. für das Modul „Prozess-, Qualitäts- und Risikomanagement“ ein übergreifender Begriff „Entscheidungsmanagement“ sein. Bei einem in deutscher Sprache gehaltenen Studienprogramm könnten zudem die beiden einzigen englischen Modulbezeichnungen ebenfalls auf Deutsch genannt werden. Der Aussage der Hochschule, dass englische Bezeichnungen attraktiver klingen könnten als deutsche, folgt die Gutachtergruppe pauschal nicht und wird schon deshalb nicht als zielführend angesehen, weil der Adressatenkreis des Angebots nach Aussagen der Hochschule als überwiegend aus Deutschland stammend angesehen wird.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, im Selbstbericht (Band I, z.B. Seite 8 und 13) nicht von „vertieften“ Qualifizierung im Bereich Management und Recht zu sprechen, da es sich bei den fehlenden betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Vorkenntnissen um den Erwerb von Basiskenntnissen des Managements und Rechts handeln wird.

Da die Hochschule die Interdisziplinarität des Modulkonzepts im Selbstbericht betont (vgl. Band I, Seite 7 zu 4.2 § 4 „StudakVO Studiengangprofil“ und Seite 8 „5.1 § 11 StudakVO Qualifikationsziele und Abschlussniveau“), hat die Gutachtergruppe diesen Aspekt intensiv betrachtet. Die Gutachtergruppe folgt der Ansicht der Hochschule, dass das Gesundheitswesen „durch eine hohe Interdisziplinarität und Interprofessionalität der Akteure gekennzeichnet“ ist (Band I, Seite 11). Dieses vorangeschickt, empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, die Interdisziplinarität im Modulkonzept prominenter darzulegen, indem z.B. die Studieninhalte des Masterprogramms stärker verzahnt werden. Im Modulhandbuch wird die Interdisziplinarität nur an einer Stelle im Modul „Ethik“ angesprochen, wo es heißt, die Studierenden kennen nach Absolvieren dieses Moduls *„die Anwendbarkeit und die praktische Relevanz dieser Kenntnisse an komplexen Problemsituationen und können Lösungen, auch interdisziplinär, anbieten“* (vgl. Modul MPG23.02 Ethik). Die Studierenden können sich dem Anschein nach zudem im Modul „Forschungsprojekt“ zur u.a. interdisziplinären Gruppenarbeit zusammenfinden, sofern die Kommiliton*innen aus anderen Berufszweigen kommen. Um profilbildend für dieses Masterprogramm zu wirken, sollte die Hochschule überlegen, inwiefern die Interdisziplinarität dem Studienprogramm noch mehr dienen kann und hierfür Ideen zur Umsetzung entwickeln.

Im Hinblick auf die von der Hochschule erwähnte zunehmende Internationalisierung des Gesundheitssektors und im Hinblick auf den Zugang zu internationalen wissenschaftlichen Quellen empfiehlt die Gutachtergruppe für das Masterprogramm den Studierenden Englischkenntnisse nahezulegen. Denn die Hochschule hat sich im Hochschulentwicklungsplan (vgl. Band II, Anlage 5b) vorgenommen: *„Im Rahmen von*



(Re-)Akkreditierungen ist in Masterstudiengängen und möglichst auch in Bachelorstudiengängen mindestens ein englischsprachiges Modul implementiert.“

Die Lehr- und Lernformen sehen die Gutachtenden grundsätzlich als für die Fachkultur und das Studienformat angemessen an. In Anbetracht der geplanten Größe des Studiengangs, im Hinblick auf die von der Hochschule hinterlegten Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungsformen und unter Berücksichtigung des Masterniveaus wäre zu überlegen, ob nicht ganz auf die Lehrveranstaltungsform Vorlesung verzichtet wird und stattdessen seminaristische Lehrveranstaltungen aufgeführt wird. Das würde auch der Weiterentwicklung hochschuldidaktischer Konzepte besser gerecht werden. Die Gutachtergruppe begrüßt, dass jedenfalls bei einem Modul [MPG23.08] ein Seminar die Vorlesung ergänzt und das ein „Forschungsprojekt“ durchgeführt wird. Eine insgesamt größere Varianz der Lehr- und Lernformen könnten dem Programm nach Auffassung der Gutachtergruppe guttun. Das könnte kombiniert werden mit Prüfungsformen, die den Wissenstransfer fördern, um dem Lernprozess frische Impulse zu geben. Insbesondere wird die gleich mehrfach angebotene Lehrform „Vorlesung plus Übung“ als nicht besonders innovativ wahrgenommen. Dass die Hochschule plant, künftig *„ein flexibleres Studienangebot durch die Kombination aus Präsenz- und Selbstlern- bzw. E-Learning-Einheiten (Blended Learning) entstehen“* zu lassen (vgl. Band I, Seite 20), führt sie zwar im Detail gegenwärtig noch nicht näher aus, wird aber von der Gutachtergruppe begrüßt. In einem anwendungsorientierten Master dürfen zudem der Praxisanteil und die Freiräume der Selbstgestaltung des Studiums gerne deutlicher werden, wobei die Gutachtergruppe bei der diesbezüglichen Umsetzung durchaus die zeitlichen Grenzen des nur dreisemestrigen Masterprogramms sieht.

Die Verbindung mit einem Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand hat, ist für diesen Studiengang nicht vorgesehen.

Insgesamt bestätigen die Gutachter*innen, dass die Umsetzung des Curriculums im Hinblick auf die Erreichung der Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, das Abschlussniveau und den Abschlussgrad stimmig und angemessen ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule könnte die Studieninhalte zugunsten einer größeren Interdisziplinarität des Masterprogramms stärker verzahnen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt für das Masterprogramm den Studierenden Englischkenntnisse naheulegen.
- In Anbetracht der geplanten Größe des Studiengangs, im Hinblick auf die von der Hochschule hinterlegten Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungsformen und unter Berücksichtigung des Masterniveaus wäre zu überlegen, ob nicht ganz auf die Lehrveranstaltungsform „Vorlesung“ verzichtet wird und stattdessen seminaristische Lehrveranstaltung aufgeführt wird. Das würde auch der Weiterentwicklung hochschuldidaktischer Konzepte besser gerecht werden.



2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule für Gesundheit Bochum unterstützt über ihr International Office die Mobilität der Studierenden, Dozierenden und Mitarbeitenden zum Zwecke der Erweiterung der fachliche, sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen. Seit 20212 nimmt die Hochschule nach eigenen Angaben am ERASMUS-Programm der Europäischen Union teil. Im Selbstbericht (Band 1, Seite 14) schreibt sie dazu: *„Zudem gilt seit dem Jahr 2021 die Programmgeneration ERASMUS+, die die Schwerpunkte ERASMUS+ Soziale Teilhabe, ERASMUS+ Digital und ERASMUS+ Green besonders hervorhebt“*. ... *„Die HS Gesundheit hat von der Europäischen Kommission die Erasmus Charter for Higher Education (EHE) für 2021-27 erhalten. Damit erfüllt sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am ERASMUS+-Programm. Neben dem Erasmus+-Programm unterstützt die HS Gesundheit, durch das Programm zur Steigerung der Mobilität von deutschen Studierenden (PROMOS) des Deutschen Akademischen Austauschdienstes, studentische Auslandspraktika und Studienaufenthalte im außereuropäischen Ausland.*

Bezogen auf das hier zu akkreditierende Studiengangskonzept wird die Mobilität durch einsemestrige Module unterstützt (vgl. Band II, Anlage 1b Modulhandbuch, Seite 6, Studienverlaufsplan). *„Darüber hinaus werden in Abhängigkeit von der Art der Lehrveranstaltung auch Blended Learning-Formate angeboten. So wird eine orts- und zeitunabhängige Teilnahme an den Veranstaltungen ermöglicht“* (vgl. Selbstbericht, Band I, Seite 14).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erkennt an, dass die Hochschule die Mobilität der Studierenden fördert. Auch wenn bei diesem Masterprogramm sowohl von der Hochschule als auch vom Gutachterteam das Interesse der Studierenden an Mobilität wohl eher als nachrangig eingeschätzt wird, hindert das Konzept nach Auffassung der Gutachtenden die Studierenden nicht an einer Mobilität. Auch ist eine Anrechnung von an anderen Hochschulen im In- und Ausland erworbenen Kompetenzen geregelt. Sollten künftig Blended-Learning-Einheiten eingeführt werden (vgl. Band I, Seite 20 und siehe Kapitel 2.2.21 in diesem Gutachten) würde dieses ergänzend die Mobilität fördern können. Für das dreisemestrige Masterprogramm, bei dem ein Studieneinstieg flexibel im ersten oder zweiten Semester erfolgen kann, sehen die Gutachten die Mobilitätsanforderungen als voll erfüllt an.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

In dem im Aufbau begriffenen Department DÖNG sind laut Selbstbericht (Band II, Anlage 3d) überhaupt nur insgesamt vier Professor*innen angestellt. Darunter befindet sich *derzeit (Stand: 16.01.2023)* – so schreibt die Hochschule im Selbstbericht (Band I, Seite 14) – *ein Professor (Professur für Management und Marketing), der zugleich Gründungsdekan ist. Folgende Professuren und Stellen in der Lehre sind bereits vom Präsidium der Hochschule genehmigt und befinden sich derzeit in der Besetzung bzw. Vorbereitung.*

- *Professur für Nachhaltigkeitsmanagement im Gesundheitswesen (im Besetzungsverfahren)*
- *Professur für Personal- und Change-Management im Gesundheitswesen (in Ausschreibung)*
- *Professur für Finanz- und Rechnungswesen im Gesundheitswesen (in Besetzung)*



- Lehrkraft für besondere Aufgaben (Schwerpunkt Mathe/ VWL/ Statistik)
- Lehrkraft für besondere Aufgaben (ABWL & Quantitative BWL).

*Gemäß § 3 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVV) besteht für Professor*innen an der HS Gesundheit eine Lehrverpflichtung von 18 SWS bei Vollzeitätigkeit. Für Lehrkräfte für besondere Aufgaben besteht eine Lehrverpflichtung von 24 SWS bei Vollzeitätigkeit. Die Berufung von Professoren*innen erfolgt auf Basis von § 38 HS Gesundheit NRW. Das Berufungsverfahren für Professor*innen gründet sich auf Bestimmungen in der HS Gesundheits-Berufungsordnung vom 24.06.2015 (s. Anlage 3b). Die Qualifikationen der Lehrenden richtet sich nach den nötigen Professuren entsprechend der Angaben in der Lehrverflechtungsmatrix (s. Anlage 3a). Die Professuren sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht in Gänze besetzt. [...]*

In der Lehrverflechtungsmatrix (LVM) (s. Anlage 3a) sind alle Lehrenden mit Denomination und Lehrdeputat hinterlegt. Die Lehrverflechtungsmatrix (LVM) zeigt, dass der Gesamtbedarf an Lehre für eine Kohorte im Masterstudiengang bei 44 SWS (ohne Lehrdeputat für Abschlussarbeiten und Kolloquien) liegt. Davon sollen 70,45 % durch hauptamtliche Lehrende am DÖNG (31 SWS) sichergestellt werden. [...]

Darüber hinaus wird ab dem 01.03.2023 eine wissenschaftliche Mitarbeiterin in Vollzeit beschäftigt werden, um außercurricular studiengangspezifische Vorkurse und semesterbegleitende Einzelcoachings in den Bereichen Mathematik und Statistik in den Bachelorstudiengängen anzubieten.

*Für die Auswahl der Lehrbeauftragten liegt der HS Gesundheit die „Richtlinien der Hochschule für Gesundheit zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen ab dem WS 2010“ vor (s. Anlage 3c). Lehraufträge werden ausgesprochen, wenn durch die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen der Lehrbedarf fachlich und/oder kapazitiv nicht abgedeckt werden kann. Die Lehrbeauftragten müssen die erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation nachweisen, um an der Hochschule lehren zu dürfen (s. Anlage 3c).“*

Während der Begehung vor Ort ergänzt die Hochschule die Informationen zur personellen Ausstattung dahingehend, dass die Professur für Personal und Changemanagement ab September 2023 sicher besetzt wird und dass die Lehrkraft für besondere Aufgaben für die Abdeckung der Module „Mathematik“ und „Statistik“ ihren Dienst bereits angetreten habe. Mit dieser ersten Personaldecke am DÖNG könne das erste Studienjahr bestritten werden. Danach könnten weitere Stellen besetzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erkennt die Personalpläne des Departments DÖNG an und nimmt positiv zur Kenntnis, dass zusätzlich zur vorhandenen Professur für Management und Marketing zudem vor Beginn des Studienbetriebes die Professur für Personal- und Change-Management im Gesundheitswesen besetzt werden konnte. Auch steht eine wissenschaftliche Hilfskraft u.a. für Mathematik zur Verfügung.

Die Gutachtenden nehmen aus den Gesprächen mit der Hochschulleitung und dem Dekan die Information mit, dass die Finanzierung für die Besetzung der geplanten weiteren Professor*innenstellen steht und diese keine Hürde für die Umsetzung der Ergänzung des Lehrpersonals darstellt. Die Gutachtergruppe konnte bei der Begehung vor Ort den hochschulweiten Willen erkennen, dieses Department und diesen Studiengang personell wie geplant weiter auf- und auszubauen.

Die Gutachtergruppe akzeptiert aus diesem Grund, dass in einer Aufbauphase eines Departments bei Aufnahme des Studienbetriebes noch nicht alle geplanten Professuren besetzt sind und entsprechend die Lehre mit fachlich und methodisch-didaktisch qualifizierten Lehrenden aus den anderen Departments bzw. mit Lehrbeauftragten gesichert wird. Die Einstellungsmodalitäten sowohl zu den Berufungsverfahren



(vgl. Berufsordnung vom 24.06.2015, Anlage 3b) als auch zur Auswahl von Lehrbeauftragten („Richtlinien der Hochschule für Gesundheit zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen ab dem WS 2010“ vor, Anlage 3c) sind nach Auffassung der Gutachtergruppe vorbildlich.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Nichtwissenschaftliches/weiteres Personal

Die Hochschule teilt mit, dass sie (Stand: 16.01.2023) eine Wissenschaftsmanagerin und eine Studiengangskoordinatorin in Vollzeit beschäftigt (vgl. Band I, Seite 15). Die Studiengangskoordinatorin werde die Studiengänge sowohl organisatorisch als auch inhaltlich begleiten und in die Weiterentwicklung der Studiengänge eingebunden sein. Weitere nichtwissenschaftliche Stellen sollen mit der Hochschulleitung entwickelt werden, darunter die Funktionen Assistent*in und Referent*in zur Unterstützung im Bereich des Departmentmanagements.

Ebenso wird eine weitere Stelle für die Studiengangskoordination angestrebt.

Räumlichkeiten

„Die HS Gesundheit hat ihren Standort auf dem Gesundheitscampus Bochum“ (vgl. Band I, Seite 16). „Sie verfügt über zwei Gebäude mit ca. 750 Räumen auf 25.000 m² Bruttogeschossfläche. Auf Grund der Auslastung ist ein Erweiterungsbau geplant. Bis zur Fertigstellung wurden bereits 40 Arbeitsplätze zur Überbrückung auf dem Gesundheitscampus Süd angemietet. Die Raumvergabe erfolgt in der Hochschule zentral über die Verwaltung und ermöglicht jedem Studiengang auch Fachräume eines anderen Studiengangs zu nutzen. Neben vier Hörsälen (inkl. Audimax mit 400 Plätzen) und 15 Seminarräumen stehen für Lehrveranstaltungen auch verschiedene Skills-Lab-Räume zur Verfügung. Mit den unterschiedlichsten Ausstattungen sind diese auch für den forschungs- und versorgungsorientierten Bedarf ausgestattet. Die Ausstattung reicht dabei von Verhaltensbeobachtungsräumen über die ergotherapeutische Werkstatt und die Klinikausstattung bis zur intensivmedizinischen Versorgung im Bereich der Pflege. Diese Räume sind mit umfangreichen und hochwertigen Therapie-, Pflege- und Diagnostik-Materialien ausgestattet. Zu der technischen Ausstattung gehören u.a. fest installierte Kamerasysteme, verschiedene Verfahren zur Bewegungsanalyse (z.B. MotionCapture-System, Elektromyografie, Ultraschall, Hand-Held-Dynamometer, Schallmissionsanalysen) und Leistungsdiagnostik (z.B. Ergometrie, Aktivitätsmessung, Bestimmung maximaler Sauerstoffaufnahme) sowie Patientenmodelle zur Simulation von Behandlungs-, Pflege- und Geburtssituationen (z.B. SimMan oder SimMom). Des Weiteren gibt es fünf Konferenzräume.“

EDV- und Medienausstattung

„Alle Seminarräume, Hörsäle, DV- und Konferenzräume sowie das Audimax sind mit einer umfangreichen Medientechnik ausgestattet“ (vgl. Band I, Seiten 16 und 17), dazu gehören Beamer, Audioanlagen, stationäre PCs sowie Videokonferenzsysteme. Über bereitliegende VGA-, DisplayPort- und HDMI-Anschlüsse können mitgebrachte Endgeräte verbunden werden. Weiterhin stehen in den aufgeführten Räumen Dokumentenkameras (Visualizer) zur Vorlesungsgestaltung bereit.



Durch den Anschluss der Hochschule an das eduroam-Netz des Deutschen Forschungsnetzes (DFN-Verein) besteht weiterhin die Möglichkeit der konfigurationsfreien WLAN-Nutzung an vielen anderen nationalen und internationalen Lehr- und Forschungseinrichtungen. Zur Literaturrecherche stellt die Hochschulbibliothek für Studierende insgesamt sechs Recherche-PCs bereit. Im Selbstlernzentrum der Bibliothek befinden sich weitere 12 PCs für Schulungsmaßnahmen oder ungestörtes Arbeiten. Allen Studierenden stehen darüber hinaus im Bereich der Lernwelten PC-Arbeitsplätzen zur Verfügung, welcher ganztägig nutzbar sind. Diese Arbeitsplätze verfügen über einen Internetanschluss und bieten Studierenden Zugriff auf drei öffentliche Kopierer mit Druck- und

*Scanfunktion. Zudem können Studierende folgender Softwareprodukte nutzen: Microsoft Office, Libre Office, IBM SPSS Statistics, MAXqda, R/R-Studio, CogPack, Melba, RehaCom Mozilla Firefox, Adobe Acrobat Professional, Sophos Antivirus sowie EndNote. Diese Programme sind auch für die Mitarbeiter*innen der Hochschule verfügbar. Ferner gibt es zwei DV Schulungsräume für Lehrveranstaltungen.*

In einem eLearning-Studio können Vorträge bzw. Vorlesungen aufgezeichnet werden, in dem u.a. multimedialer Lehrmaterialien (z. B. Web-Based-Trainings und Lehrvideos) produziert werden können.

*„Jede*r Studierende der Hochschule für Gesundheit erhält einen persönlichen HochschulAccount (vgl. Band I, Seite 17). Dieser Account ermöglicht den Studierenden die Nutzung der Arbeitsplätze, des hochschulweiten WLAN sowie den Zugang zum Online-Portal der Hochschule, welches weitere Dienste – Zugriff auf die Lernplattform Moodle inklusive des Video-Streaming-Servers Vimp und des ePortfolio-Systems Mahara – beinhaltet. Das persönliche E-Mail-Postfach mit 1-GB-Speicher kann ebenfalls anhand des im Portal verfügbaren Webmailers oder über gewohnte E-Mail-Clients auf den privaten Notebooks und Smartphones verwaltet werden. Über das System haben die Studierenden weiterhin die Möglichkeit, mit Hilfe von Online-tools (LimeSurvey, Moodle Feedback) eigene Online-Befragungen durchzuführen. Über das Campusmanagement-System HisInOne erfolgen Stundenplanung, Prüfungsanmeldungen, die Ausgabe von Studienbescheinigungen, Überprüfung der Rückmeldung sowie die Veröffentlichung von Stellenangeboten.*

Für studentische Hilfskräfte stellt die Hochschule für Gesundheit mehrere Bereiche mit insgesamt 11 PC-Arbeitsplätzen, jeweils einem Telefon und einem Drucker zur Verfügung. Die Administration und Pflege der zentralen Server-Dienste, des Netzwerkes, der Arbeitsplatzrechner, Telefone und Drucker erfolgt durch die IT-Abteilung im Dezernat II – Infrastruktur und Informationstechnik.“

Bibliothek

„Die Bibliothek hat einen Bestand von ca. 30.000 physischen Medien, i.e. Bücher, Filme und therapeutisches Material etc. sowie eine Sammlung von Tests und Assessments („Testothek“)" (vgl. Band I, Seite 17).

„Darüber hinaus besteht Zugriff auf rund 140.000 E-Books sowie Zugriff auf ca. 13000 E-Journals. Nicht lizenziertes Material wird über die Dokumentlieferung beschafft. Das Erwerbungs- und Bestandskonzept umfasst gedruckte wie elektronische Literatur in gegenseitiger Ergänzung mit Festlegungen zur Archivierung und Aktualisierung. Das Angebot umfasst wissenschaftliche Fachliteratur für Studium und Lehre sowie Forschungsliteratur medizinischer, gesundheitswissenschaftlicher und therapeutischer Felder. Daneben stehen Bestände kultur-, umwelt- und sozialwissenschaftlicher sowie ökonomischer Thematik zur Verfügung.

Über ein Bibliotheksportal mit Discovery-Index werden Recherchequellen und Literatur zusammengeführt. Dort sind physische und elektronische Werke wie oben genannt mit Zugang zum Volltext von Artikeln, Studien etc. aufzufinden, sowie Hinweise auf das Datenbankangebot. Dieses umfasst derzeit 40 lizenzierte



und mehrere freie Literatur-, Zitier- und Reviewdatenbanken, z. B. Embase, Cinahl, Cochrane Library, Web of Science.“ [...]

*Im Projekt „Embedded Librarian“ erprobt die Bibliothek die Umsetzung der Schulungsangebote und weiterer bibliothekarischer Dienstleistungen in die Blended-Learning basierte Lehre. Die Bibliothek wird von derzeit 6 Bibliothekar*innen, 2 Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, 6 Aushilfen und einer Auszubildenden zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdiensten betreut. Die Öffnungszeit der Bibliothek beträgt 59 Stunden/Woche (Montag-Freitag 9-20 Uhr; Samstag 10-14 Uhr), Die Bibliothek bietet physische Bestände, elektronische Arbeitsplätze, einzelne Lern- und Gruppenarbeitsplätze, einen Kopierer und einen Buchscanner sowie die Ausleihe über RFID-Selbstverbuchung und über Ausleihtheke an. Das gesamte elektronische Portfolio steht 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche zur Verfügung. Im Bibliothekshaupttrakt befinden sich 60 Arbeitsplätze (elektronische sowie Lern- und Gruppenarbeitsplätze), weitere 36 im Selbstlernzentrum. Den Bibliotheksbenutzer*innen stehen 80 Tages- und Langzeitschließfächer zur Verfügung.“*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die mit dem Selbstbericht gegebenen Informationen, wie diese im vorgenannten Sachstand dargestellt sind, und die bei der Begehung vor Ort am 23.06.2023 gesehene Ressourcenausstattung können die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass den im Masterprogramm *Management für Pflege- und Gesundheitsberufe* tätigen Lehrenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und den dort immatrikulierten Studierenden hervorragende Rahmenbedingungen für Studium und Lehre zur Verfügung steht. Dieser positive Eindruck wurde bei der Begehung vor Ort unterstrichen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die HSG Bochum regelt die Grundlagen für die Abnahme von Prüfungen in einer Rahmenprüfungsordnung für Masterprogramme am DÖNG (RPO_DÖNG_Entw.Akk., im Folgenden RPO) und in einer fachspezifischen Prüfungsordnung (Teil II) (FSB_DÖNG_EntwurfAkk, im Folgenden FSB) (vgl. auch Kapitel 1.1. dieses Akkreditierungsberichts).

Für das Masterprogramm *Management für Pflege- und Gesundheitsberufe* müssen Studierende insgesamt 10 Prüfungen inkl. der Abschlussarbeit mit Kolloquium absolvieren. Ein weiteres Modul ist das „Forschungsprojekt“, welches durch eine unbenotete Studienleistung abgeschlossen wird. Das Modul „Forschungsprojekt“ wird in Kleingruppen (3 bis 8 Studierende) durchgeführt und kann eine Projektarbeit mit Praxispartner*innen oder eine quantitative bzw. literaturbasierte Bearbeitung einer Forschungsfrage sein. Beim Projekt sind – ergänzend zur fachlichen Bearbeitung – Projektmanagement, Teamarbeit sowie Kommunikations- und Moderationsfähigkeiten gefordert. Die Themen der unterschiedlichen Projektgruppen sollen die fachliche Breite des Studiengangs abbilden. Die Hochschule erwartet, dass die konkreten Anforderungen an die jeweiligen Projektgruppen je nach Thema heterogen sein werden (vgl. Band I, Seite 18). Aus diesem Grund hat sie sich entschieden, eine unbenotete Studienleistung zum Abschluss dieses Moduls zu verlangen.

Alle Module schließen entweder mit einer Prüfung oder einer Studienleistung in dem jeweiligen Semester ab, in dem sie angeboten werden (s. Anlage 2e).



Schriftliche Prüfungen erfolgen in Form einer Klausur oder einer Hausarbeit bzw. der Abschlussarbeit. Daneben werden auch mündliche Prüfungen angeboten (s. Band II, Anlage 2e).

Zur Masterthesis kann zugelassen werden, wer insgesamt 54 CP aus dem Masterprogramm oder angerechneten ECTS nachweist. *Die Regelungen zur Masterthesis finden sich in §12 der Rahmenprüfungsordnung (s. Anlage 2c) sowie § 3 der Fachspezifischen Bestimmungen (s. Anlagen 2d). Diese legen den Umfang sowie die Verfahren fest, die den Studierenden bezüglich der Bewertung sowie der Begutachtungszeit Rechtssicherheit im Verfahren geben. Erstprüfende der Masterthesis sind hauptamtliche Lehrende aus der Gruppe der Professor*innen der HS Gesundheit (vgl. Band I, Seite 19). Zweitgutachten der Masterthesis können durch Prüfer*innen erstellt werden, die den Anforderungen des § 65 HG NRW entsprechen.*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regularien des Prüfungssystems sind klar und transparent zugänglich. Modulteilprüfungen liegen nicht vor, sodass Prüfungen immer rein modulbezogen erfolgen. Die Auswahl der Prüfungsleistungen erfolgt anhand des zu erzielenden Kompetenzerwerbs sowie unter Berücksichtigung der Studierbarkeit. Dass dem Programm nach Auffassung der Gutachtergruppe eine größere Varianz an Prüfungsformen guttun würde, wurde in Kapitel 2.2.2.1 (Seite 17) in diesem Akkreditierungsgutachten bereits erwähnt. Die Gutachtenden bestätigen jedoch einhellig, dass das Prüfungssystem insgesamt so konzipiert ist, dass es kompetenzorientiert und modulbezogen ist.

Bei der Begehung erklärten die Studierenden, die aus einem anderen Department zum Gespräch eingeladen waren, dass ihnen nicht bewusst war, Anregungen ggf. für die Änderung von Prüfungsformen geben zu können. Für das noch in der Konzeptphase befindliche Masterprogramm regt die Gutachtergruppe zum Zwecke einer permanenten Überprüfung und Weiterentwicklung u.a. der Prüfungsformen an, auch die Meinung von Studierenden einzuholen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

An der HSG Bochum ist hochschulweit ein zentrales und dezentrales Beratungsangebot gegeben. Auf zentraler Ebene werden (vgl. Band I, Seite 22) *durch die Stabsstelle QSL, in enger Abstimmung mit weiteren hochschulischen Einrichtungen und Gremien, überfachliche Angebote zur Unterstützung der Lehrqualität an der HS Gesundheit koordiniert. Es werden Strategien der Digitalisierung von Studium und Lehre sowie innovative digitale und analoge außercurriculare Lehr- und Lernangebote konzipiert, realisiert und im Lehr-Lernzentrum (LLZ) für Studierende und Lehrende angeboten. Das LLZ bietet zu diesem Zweck Kurse und Veranstaltungen, Selbstlernmaterialien und verschiedene Formate für Beratung, Unterstützung und Austausch an.*

Auf der Internetseite wird zum Beginn des Studiums eine Orientierungswoche angeboten (siehe exemplarisch: <https://www.hs-gesundheit.de/studium/unser-studienangebot/orientierungswoche-wintersemester-2324>).

Bezogen auf das zu akkreditierende Studiengangskonzept beträgt die Prüfungsdichte maximal fünf Prüfungen pro Semester (vgl. Band II, Anlage 1b, Modulhandbuch, Punkt 2. „Prüfungsplan“). Für ein Modul wird jeweils eine Prüfung oder Studienleistung am Ende des entsprechenden Semesters angesetzt, wobei



die Module einen Mindestumfang von jeweils fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen. Dadurch können Lernergebnisse in der Regel binnen eines Semesters erreicht werden.

Aus dem Prüfungsplan (a.a.O.) wird zudem sichtbar, dass die Prüfungszeiträume überschneidungsfrei angeboten werden, worauf nach Angaben der Hochschule (Band I, Seite 20) auch im Falle von Wiederholungsprüfungen geachtet wird.

Für das Modul „Forschungsprojekt“ bietet die Hochschule für Gesundheit den Studierenden des Masterprogramms ein Netzwerk zu Partner*innen innerhalb und außerhalb des Netzwerks der Hochschule.

Zur Unterstützung der Studierbarkeit des Projekts, erklärt die Hochschule während der Begehung, wird es Aufgabe der Lehrenden sein, die Studierenden bei der wissenschaftlichen Herangehensweise zum Thema zu unterstützen, Kompetenzen durch Coaching zu vermitteln und eine Meilensteinkontrolle anzubieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studierende der Hochschule aus anderen Studiengängen gaben im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung an, dass sie sich gut unterstützt fühlen und, dass die Lehrenden individuell und flexibel auf ihre Bedürfnisse eingehen. Bis auf die anstrengende Phase der außercurricularen Berufsabschlussprüfung, die in dem hier zu akkreditierenden Masterstudiengang nicht relevant ist, bestätigen die Studierenden eine ausgewogene Workload.

Die Gutachtergruppe kommt zu der Überzeugung, dass das Studiengangskonzept studierbar sein wird. Dazu dient sowohl die gute Beratungssituation an der Hochschule zentral als auch dezentral durch eine gute Personalausstattung, z.B. mit einer Studiengangskoordinatorin (s. auch Seite 20 in diesem Akkreditierungsbericht zur Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal).

Zudem haben die Studierenden Zugang zu den für das Studium relevanten Informationen z.B. über die Internetseite (www.hs-gesundheit.de). Die Ordnungsmittel, wie die Prüfungsordnungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind unter <https://www.hs-gesundheit.de/amtliche-bekanntmachungen/uebersicht> zu finden. Das Studienangebot, die Module und die geforderten Prüfungen sind nach Auffassung der Gutachtenden transparent dargelegt. Auch wird die Prüfungsdichte mit fünf Prüfungen pro Semester als angemessen betrachtet. Die angekündigte überschneidungsfreie Organisation der Prüfungen, auch in Bezug auf die Wiederholungsprüfungen begrüßt die Gutachtergruppe.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.7 Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule bietet für die Gestaltung der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen geeignete Rahmenbedingungen entsprechen § 13 Abs. 1 MRVO. Im Leitbild der HSG Bochum heißt



es u.a. (s. Band II, Anlage 5a) zum fachlichen Profil: *„Die HS Gesundheit bietet attraktive Studienbedingungen durch anwendungsorientierte Lehre und Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die HS Gesundheit fördert mit ihren Studienangeboten und Forschungsprojekten die Akademisierung und Professionalisierung der Gesundheitsberufe. Der HS Gesundheit ist die kontinuierliche Weiterentwicklung von Qualität in Lehre, Forschung und Transfer ein wichtiges Anliegen.“* [...].

„In den Bereichen Studium und Lehre sowie Forschung orientiert sich die Hochschule (vgl. Band I, Seite 6) an den grundlegenden Zielen des Hochschulentwicklungsplans (HEP), (s. Anlage 5b) dessen zentrales Ziel es ist, auch weiterhin wichtige Beiträge zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung zu leisten und eine der führenden gesundheitsbezogenen Bildungseinrichtungen im deutschsprachigen Raum zu bleiben.“ Dieses Ziel setzt sich auch das Department DÖNG, das die Aktualität des Studienangebots pflegen wird.

Dafür bringt das Lehrpersonal die geeigneten Voraussetzungen mit. Für das aktuell am Department eingestellte Lehrpersonal hat die Hochschule eine Übersicht vorgelegt. Darin sind u.a. die Lehrgebiete und Forschungsthemen genannt, mit denen diese sich befassen, wie beispielsweise die „Entwicklung eines auf nichtfinanzwirtschaftlichen Kennzahlen basierten Kennzahlensystems zur Prognose der wirtschaftlichen Lage von Krankenhäusern“ oder Themen der Gesundheitswissenschaften / Public Health; Gesundheitspolitik und Versorgung; Gesundheitsförderung und Prävention, Methoden zur Entwicklung komplexer Interventionen, Demenz und herausforderndes Verhalten/Verstehende Diagnostik u.a.

Die Berufsordnung für Professor*innen (Band II, Anlage3b) lässt z.B. in § 9 erkennen, dass zu den Einstellungsmodalitäten auch die Prüfung der wissenschaftlichen und berufspraktischen Leistungen der Kandidat*innen zählt.

Einen stets frischen Diskurs über die Weiterentwicklung des Studienprogramms lässt die sogenannte „Modulkonferenz“ zu Beginn jedes Semesters erwarten (vgl. Band I, Seite 20). Dabei handelt es sich um eine gemeinsame Besprechung aller Lehrenden, in der Inhalte und Prüfungsformen miteinander abgestimmt werden, um Transparenz und Kontinuität bezüglich der Inhalte und Prüfungen der jeweiligen Module zu garantieren.

Auch die starke Vernetzung der Hochschule mit Einrichtungen und Kostenträgern im Bereich des Gesundheitswesens und die u.a. dadurch eröffnete Möglichkeit für ein oder mehrere praxisorientierte Forschungsprojekte von Studierendengruppen in jedem Semester des Masterprogramms *Management für Pflege- und Gesundheitsberufe* wird diesen Studiengang aktuell und praxisorientiert halten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erkennt das Potential der Hochschule, für diesen Masterstudiengang Rahmenbedingungen vorzuhalten, die für die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO sorgen. Die Hochschulleitung hat, wie aus der Begehung vor Ort deutlich wurde, positive fachliche Erwartungen an das neue Masterprogramm, denn das neue Studienprogramm knüpft an die bestehende starke Profilbildung der Hochschule im Bereich des Gesundheitswesens an.

Die Gutachtenden kommen zu dem Ergebnis, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Masterprogramms erfüllt sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt



2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Da in dem Studiengang keine Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind hierzu keine besonderen Voraussetzungen zu prüfen.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule drückt im Leitbild ihr Selbstverständnis aus, die kontinuierliche Weiterentwicklung von Qualität in Lehre, Forschung und Transfer als gemeinsame richtungsweisende Zielperspektive des individuellen und organisatorischen Handelns voranzutreiben (s. Band II, Anlage 5a). Die Hochschule hat dem Selbstbericht eine Evaluationsordnung (s. Band II, Anlage 4a) beigefügt, aus der u.a. die Verantwortungsstrukturen für den Aufbau und die kontinuierliche Weiterentwicklung des QM-Konzepts, die Durchführung von Evaluationsmaßnahmen sowie die Entwicklung hochschulübergreifender Angebote zur Unterstützung der Lehrqualität erkennbar ist. An der HSG Bochum ist ein „*evaluationsbasiertes Qualitätsmanagementkonzept im Bereich Studium und Lehre etabliert, in dessen Rahmen eine Vielzahl an Instrumenten zur Qualitätssicherung zum Einsatz kommen. Ziel ist es, auf dieser Grundlage, Weiterentwicklungen für die Qualität in Studium und Lehre kontinuierlich zu fördern. Ein zentrales Anliegen ist zudem die fortwährende Fortschreibung des QM-Konzepts, indem die Verfahren und Instrumente sukzessive zu einem ganzheitlichen QM-System für Studium und Lehre verbunden werden, bei dem auch die Schnittstellen zu weiteren Leistungsbereichen der HS Gesundheit (Forschung, Transfer sowie Technik & Verwaltung) berücksichtigt werden*“ (vgl. Band I, 5.4.1 Seite 21).

In der Qualitätsverbesserungskommission (QVK), einem mit studentischer Stimmenmehrheit ausgestatteten Gremium, wird darüber hinaus regelmäßig über interne Anträge zur Verwendung von QV-Mitteln beraten, die der Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehrqualität dienen. Die Hochschulleitung ist nach dem „Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium (Studiumsqualitätsgesetz)“ angehalten, die von der QVK vorgebrachten Vorschläge – die von allen Mitgliedern der Hochschule eingebracht werden können – zu berücksichtigen (s. Anlage 4b) (vgl. Band II, Seite 22).

Zu Beginn jedes Semesters ist eine gemeinsame Besprechung aller Lehrenden in der Modulkonferenz vorgesehen, in der Inhalte und Prüfungsformen miteinander abgestimmt werden, um Transparenz und Kontinuität bezüglich der Inhalte und Prüfungen der jeweiligen Module zu garantieren (s. Band I, Seite 20). In regelmäßigen Erhebungen (Modulevaluationen) wird validiert, ob die definierten Lernergebnisse eines Moduls in der Regel innerhalb eines Semesters erreicht werden können.

Das Department DÖNG plant Studieneingangsbefragungen, Befragungen von Studienabbrecher*innen, Studienabschlussbefragungen, Absolvent*innenbefragungen und anlassbezogene Befragungen, wie z.B. zu Fragen der Digitalisierung von Studium und Lehre durchzuführen (vgl. Band I, Seite 23).

Das Department wird Lehrevaluationen durchführen, indem es während des Studiums in der Regel in jedem Semester die in den Studienverlaufsplänen angebotenen Module evaluiert. „*Jeweils zum Ende eines Moduls wird den teilnehmenden Studierenden hierbei ermöglicht, eine modulspezifische Rückmeldung in Bezug auf inhaltliche, didaktische und organisatorische Gegebenheiten und Optimierungserfordernisse zu geben*“ (s. Band II, Anlage 4d). „*Die Evaluationsverfahren schließen mit einer hochschulinternen Reflexion der gewonnenen Ergebnisse auf verschiedenen Ebenen ab, in die neben den Lehrenden, Modulverantwortlichen, Departmentleitungen sowie der Hochschulleitung auch Studierende mit einbezogen werden.*“



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regelungen der Qualitätssicherung und der Evaluationen des Studienprogramms sind klar und transparent dargelegt. Die Gutachtergruppe lobt die in 2.2.3.1 auf Seite 25 dieses Akkreditierungsgutachtens bereits erwähnten Modulkonferenzen der Lehrenden in jedem Semester, die ein kontinuierliches Monitoring des Programms erwarten lässt.

Die Evaluationsprozesse sind klar definiert. Auch wenn dieses nicht explizit erwähnt wird, so geht die Gutachtergruppe davon aus, dass nicht nur die übergeordneten Gremien über die Evaluationsergebnisse informiert werden, sondern alle an den Befragungen Beteiligten die Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Evaluationsergebnisse erhalten, so dass sich der Qualitätsregelkreis schließt.

Die Gutachtergruppe kommt zu dem Ergebnis, dass der Studienerfolg für Studierende des Masterprogramms gesichert ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

„Die strategischen Gleichstellungsziele der HS Gesundheit sind im zentralen Gleichstellungsplan (s. Anlage 5g) festgeschrieben und werden kontinuierlich überprüft. An der HS Gesundheit arbeiten eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin sowie dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Departments auf Grundlage des Landesgleichstellungsgesetz (LGG). Im DÖNG wird dies umgesetzt, sobald die personellen Voraussetzungen dafür geschaffen worden sind. Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertritt gleichstellungsrelevante Aspekte in Gremien der Hochschule, sie begleitet Berufungs- und Bewerbungsverfahren und arbeitet an der Umsetzung des Gleichstellungsplans. Es besteht eine enge Verbindung zu verschiedenen hochschulinternen Arbeitsgruppen.

*Ergänzend zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten vertreten dezentrale Gleichstellungsbeauftragte in den Departments die Interessen der Frauen in Lehre, Forschung und Studium. Es besteht die Möglichkeit für Beratungsgespräche mit den Gleichstellungsbeauftragten. Für die Kinderbetreuung wurde in der HS Gesundheit ein eigenes Eltern-Kind-Büro mit Wickel und Stillmöglichkeit eingerichtet, das von allen Mitarbeiter*innen und Studierenden genutzt werden kann. Seit März 2016 befindet sich auf dem Gelände der Hochschule eine Großtagespflegestelle für Kinder unter 3 Jahren. Darüber hinaus können Hochschulmitglieder seit Oktober 2013 Beratungs- und Unterstützungsleistungen der BUK Familienbewusstes Personalmanagement GmbH kostenlos in Anspruch nehmen. Die BUK berät u. a. über die Pflege von Angehörigen zur Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten.“*

Die Hochschule hat dem Selbstbericht exemplarisch einen Antrag auf Nachteilsausgleich bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen beigelegt (vgl. Band II, Anlage 5f) sowie eine Handreichung für Lehrende zum Thema „Gleichberechtigte Teilhabe von Studierenden an der hsg“ (vgl. Band II Anlage 5e). „Auf der Homepage der HS Gesundheit werden für Studieninteressierte und Studierende – so heißt es im Selbstbericht (Band I, S. 25) – Informationen zu den Studiengängen, deren Zulassung, zu Studienverläufen, zu Regelungen der Prüfungsordnungen und -modalitäten und zu Nachteilsausgleichsregelungen (s. Anlage 5e) bereitgestellt. Die Belange von Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung vertritt der*die vom Senat bestellte Beauftragte*r.



*Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Vergabeverordnung (Landesrecht NRW) können Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Rahmen von Härtefallregelungen auf Antrag bei der Vergabe von Studienplätzen berücksichtigt werden. Die hierfür reservierte Quote beträgt an Fachhochschulen bis zu 5 %, sodass eine entsprechende Zahl der vorhandenen Studienplätze im jeweiligen Studiengang durch den Studierendenservice an zugangsberechtigte Bewerber*innen vergeben werden können. Die Anforderungen an Härtefallanträge werden auf den Informationsseiten des Studierendenservice beschrieben. Im weiteren Studienverlauf werden die Studierenden zudem durch ein Beratungsnetzwerk unterstützt. Zentrale Stelle dieses Beratungsnetzwerkes ist der*die vom Senat bestellte Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung (vgl. § 62 b HG NRW) (s. Anlage 5e und 5f).*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe lobt die vorbildlichen Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Sie empfiehlt, sich ergänzend dem Thema des Nachteilsausgleichs aufgrund pflegerischer Verantwortung für Angehörige zu widmen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ggf. Care-Arbeit sollten konzeptionell beachtet werden. Dieses gilt sowohl für den Kreis der Studierenden als auch für Mitarbeitende der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Empfehlung der Gutachtergruppe:

Die Hochschule sollte sich konzeptionell dem Thema des Nachteilsausgleichs für Care-Arbeit widmen.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Da es bei dem Studiengang nicht um ein Joint-Degree-Programm geht, sind die diesbezüglichen Regelungen nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Es handelt sich nicht um einen Bachelorausbildungsgang an einer Berufsakademie. Die Regelungen hierzu sind nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Nachgang zur Begutachtung hat die Hochschule eine kleine Verbesserungsschleife durchlaufen, indem sie das englische Diploma Supplement nachgereicht hat und die Anrechnungsregelungen entsprechend der Lissabon-Konvention formuliert hat.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

*Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen,
(Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO), 25.01.2018*

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof.in Dr. Dagmar Ackermann, Professorin für Ökonomie und spezielle Betriebswirtschaftslehre,
Hochschule Niederrhein, FB 10 Gesundheit (bis Sept. 2022)

Prof. Dr. med. Dipl.-Kfm. Reinhard Strametz, Hochschule RheinMain, Wiesbaden Business School

b) Vertreter*in der Berufspraxis

Prof.in Dr. Annett Bork, AOK Sachsen-Anhalt, Leitung Unternehmenssteuerung

c) Studierende*r

Frau Cleo Matthies, IU University, Studiengang: Soziale Arbeit B.A.

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachter*innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):
keine
- Zusätzliche externen Expert*innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO)
keine



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich im Akkreditierungsverfahren um eine Konzeptakkreditierung des Masterprogramms handelt, liegen noch keine Daten vor.



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.09.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	28.02.2023
Zeitpunkt der Begehung:	23.05.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Departmentleitung, Dekan, Stabstellen des Qualitätsmanagements, Hochschullehrer*innen, Autor*innen des Selbstberichts, Stabstelle für Nachteilsausgleich, Studierenden
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Vorlesungsräume, Hörsaal jeweils mit technischer Ausstattung wie Kamera und Lautsprecher für hybriden Unterricht, kombinierte Vorlesungs- und Übungsräume im Bereich Pflege und Physiotherapie zur Simulation z.B. von Krankenhausumgebung sowie Umgebung in pflegerischen Einrichtungen, Materiallager (Ausstattung wie Krankenhaus), Mensa/Cafeteria, Bibliothek



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden

können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen

Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)